

## Informationsbereitstellung durch Waldbesitzer

### gemäß Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

Genannte Verordnung verpflichtet auch alle Waldbesitzer, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen zur Information über jede von ihm getätigte Lieferung. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen Verkauf, eine unentgeltliche Weitergabe oder das Überlassen von Rechten (z.B. Deputatholz) handelt. Ausgenommen von der Dokumentationspflicht ist nur der private Eigenverbrauch. Durch die vollständige Dokumentation aller Holzlieferungen wird der Bereitstellung von Informationen im Zuge allfälliger Kontrollen durch die Behörde genüge getan. **Dokumente und Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.**

**Der/die Waldeigentümer bestätigt/-en zudem, das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend, geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zum/r Verkauf/Weitergabe berechtigt zu sein.**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Unterschrift

Dokumentation der Lieferung/en  
(Land des Holzeinschlages: Österreich)

Jahr 20\_\_ \_\_

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Abnehmers/Käufers	Baumart/en (z.B. Fi, Ta, Ki, Lä, Bu, Ei, Ah)	Sortiment/e (z.B., SRH, IRH, Hackgut, Schneestangen)	Menge (z.B., FMO, AMM, RMM, SRM)	Sonstige Unterlagen (z.B. Fällungsbewilligung)
1.					
2.					
3.					
4.					

